



Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V.

Satzung

Name und Vereinszweck

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (3) Sitz des Vereins ist Straubing.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Verbesserung der Lebensbedingungen in der Region sowie die Profilbildung für den Lebens-, Arbeits-, Wirtschafts- und Bildungsraum im Landkreis Straubing-Bogen.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erfüllt werden:
 - Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes
 - Vernetzung der Akteure und Entscheidungsträger der Region
 - Entwicklung, Koordination und Unterstützung von Projekten
 - Öffentlichkeitsarbeit und Wissenstransfer
- (3) Soweit die Region als LEADER-Region anerkannt ist, nimmt der Verein die Aufgaben einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogrammes LEADER der Europäischen Union wahr. Die Arbeit der LAG wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Der Verein dient gleichzeitig der Verstetigung des Netzwerks „Bioenergie“
- (5) Ebenso dient der Verein der Verstetigung des Prozesses „Bildungsregion“.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht beabsichtigt.

Finanzen

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) Mitgliedbeiträge, s. Beitragsordnung
 - b) Geldspenden
 - c) Sachspenden
 - d) Sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, es sei denn, sie werden im Sinne des Vereinszweckes unterstützt.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 4 Rechnungsprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Sie haben nach eigenem freien Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt, und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, den beiden Rechnungsprüfern auf Anforderung hin alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Mitgliedschaft

§ 5 Begründung der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen werden, sofern sie sich zum Vereinszweck nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung bekennen. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich allen Interessierten in der Region offen.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme eines Mitglieds in den Verein muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Vereinsmitglieder und externe Förderer des Vereins, die sich mehrjährig um die Arbeit des Vereins verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Wird ein externer Förderer zum Ehrenmitglied ernannt, stehen ihm trotz der Ernennung, solange er dem Verein nicht eintritt, keinerlei Mitgliedschaftsrechte zu.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung einzuhalten und den Verein bei der Wahrnehmung seiner zweckgerichteten Aufgaben tatkräftig zu unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden unabhängig vom Eintrittsdatum bei der Aufnahme und danach jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, die spätestens drei Monate vorher dem Vorstand zugegangen sein muss
 - b) durch Ableben des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung
 - d) bei Personenvereinigungen durch Beendigung und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Rückerstattung der bezahlten Beiträge und Zuschüsse statt. Auch erlöschen alle Anteilsrechte und Ansprüche am Vereinsvermögen und auf Vereinsleistungen. Ansprüche des Vereins gegen Ausscheidende werden vom Ausscheiden nicht berührt.

Organe und Zuständigkeiten

§ 8 Organe und Beratungsgremien des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand
- (2) Soweit die Abwicklung von Förderprogrammen dies erfordert, können gesonderte Beschlussgremien von der Mitgliederversammlung zur Projektauswahl eingerichtet werden. Den Geschäftsgang entsprechender Gremien regelt jeweils eine eigene Geschäftsordnung. Diese wird vom betreffenden Gremium erlassen.

- (3) Zur Begleitung der Arbeit des Vereins, insbesondere für Beratung und Anregungen in Grundsatzfragen, wird ein Fachbeirat eingerichtet. Die Mitglieder des Fachbeirates werden vom Vorstand berufen. Im Falle ihres Ausscheidens muss nicht zwingend ein Nachfolger bestellt werden, sofern die Voraussetzung des § 11 Abs. 1 Satz 1 erfüllt ist.
- (4) Zur Planung und Umsetzung von Projekten und Aktionen können Projektgruppen gebildet werden. Die Bildung einer Projektgruppe kann vom Projektträger oder von der Geschäftsführung des Regionalentwicklungsvereins angeregt werden. Im ersten Fall ist sie mit der Geschäftsführung abzustimmen und durch den Vorstand in seiner darauffolgenden Sitzung zu beschließen.
- (5) Zur Erarbeitung thematischer Schwerpunkte können Arbeitskreise eingerichtet werden. Die Bildung eines Arbeitskreises ist mit der Geschäftsführung abzustimmen und durch den Vorstand in seiner darauffolgenden Sitzung zu beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Festlegung der Jahresbeiträge
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl von Gremien nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung nach Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins
 - g) Erlassen und Ändern der allgemeinen Geschäftsordnung
 - h) Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Beschluss zur Erstellung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzeptes
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Daneben sind außerordentliche Sitzungen nach Bedarf auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins einzuberufen.
- (3) Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einem seiner Stellvertreter.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten. Juristische Personen und rechtsfähige Personenvereinigungen werden durch den gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zu den in der Einladung angegebenen Tagesordnungspunkten beschlussfähig. Werden der Tagesordnung nach Ablauf der satzungsmäßigen Ladungsfrist

Beratungsgegenstände hinzugefügt, ist eine Beschlussfassung hierüber nur möglich, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen des/der Vorsitzenden
 - c) vier weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer)
- (2) Die Geschäftsführung nimmt beratend (ohne Stimmrecht) an den Vorstandssitzungen teil.
- (3) Der Landrat des Landkreises Straubing-Bogen gehört kraft Amtes dem Vorstand an. Es obliegt der Wahlentscheidung der Mitgliederversammlung, welches der in Absatz 1 aufgelisteten Ämter er ausübt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ist der Zeitraum von drei Jahren verstrichen, bleibt er jedenfalls bis zur Neuwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder können mehrfach wiedergewählt werden. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter werden mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt, die weiteren Vorstandsmitglieder mit **relativer** Mehrheit.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.
- (6) Der Vorstand ist für die satzungsgemäße Führung des Vereins verantwortlich und für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder per allgemeiner Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung oder anderen Gremien zugeordnet sind. Der Vorstand kann Aufgaben an die Geschäftsführung übertragen, sofern die Satzung und die allgemeine Geschäftsordnung nicht Gegenteiliges regeln.
- (7) Der Vorstand erstellt bis spätestens 3 Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres den Jahresbericht und den Rechnungsabschluss.
- (8) Gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB wird der Verein durch den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter vertreten. Jeder ist einzelvertretungsbefugt. Für das Innenverhältnis gilt, dass ein Stellvertreter den Verein nur dann vertreten darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Ordentliche Sitzungen finden mindestens halbjährlich statt. Daneben sind außerordentliche Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes einzuberufen.
- (10) Der Ausschluss von Betroffenen von der Beschlussfassung wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (11) Sachkundige Dritte können vom Sitzungsleiter beratend zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 11 Fachbeirat, weitere Ausschüsse

- (1) Der Fachbeirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Es handelt sich dabei um Personen mit besonderer Sachkunde. Sie können Mitglied im Fachbeirat werden, ohne gleichzeitig Vereinsmitglieder zu sein.
- (2) Die Aufgaben des Fachbeirats bestehen im Wesentlichen darin, den Vorstand zu beraten und bei seinen Bemühungen um die Erreichung der Vereinsziele zu unterstützen.
- (3) Zu den Vorstandssitzungen können einzelne Fachbeiratsmitglieder oder der gesamte Fachbeirat zu Beratungszwecken hinzugezogen werden.
- (4) Die Mitglieder des Fachbeirates sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Ansprechpartner einer Projektgruppe ist der Projektträger bzw. bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personenvereinigungen deren gesetzlicher Vertreter, es sei denn, der Geschäftsführung wird eine andere Person für diese Aufgaben benannt. Die Mitglieder einer Projektgruppe sind für den Zeitraum der Projektabwicklung tätig und müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein. Die Ansprechpartner der Projektgruppen können zur Berichterstattung zu den Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen eingeladen werden. Sie haben dort nur Stimmrecht, soweit sie Mitglied des jeweiligen Gremiums sind.
- (6) Ein Arbeitskreis wird als solcher anerkannt, wenn mindestens 5 Personen in regelmäßigen Abständen zusammenarbeiten. Mitglieder, Turnus und ein/e Ansprechpartner/-in sind der Geschäftsführung zu benennen. Die Mitglieder eines Arbeitskreises müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein. Die Ansprechpartner der Arbeitskreise können zur Berichterstattung zu den Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen eingeladen werden. Sie haben dort nur Stimmrecht, soweit sie Mitglied des jeweiligen Gremiums sind.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins stellt der Landkreis Straubing-Bogen. Es werden mindestens ein Ansprechpartner/-in sowie eine Vertretung benannt. Die Auswahl der Personen trifft der Landkreis nach Anhörung der Vorstandschaft.
- (2) Die Geschäftsführung übernimmt
 - a) die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte nach Weisung des Vorsitzenden bzw. entsprechend der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
 - b) die Buchführung über Ein- und Ausgaben des Vereins
 - c) die Organisation, Durchführung und Abwicklung von Veranstaltungen jeglicher Art zur Verwirklichung des Vereinszweckes.
- (3) Die Geschäftsführung unterliegt der Aufsicht des Vorstandes.

Geschäftsgang

§ 13 Fristen und Ladungen

- (1) Einladungen zu Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnungspunkte muss unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen erfolgen, wobei der Tag der Absendung der Einladung sowie der Sitzungstag nicht mitgerechnet werden.
- (3) Die Einladung zur Vorstandssitzung mit Angabe der Tagesordnungspunkte muss unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen erfolgen, wobei der Tag der Absendung der Einladung sowie der Sitzungstag nicht mitgerechnet werden.
- (4) Werden der Tagesordnung der Vorstandssitzung nach Ablauf der satzungsmäßigen Ladungsfrist Beratungsgegenstände hinzugefügt, ist eine Beschlussfassung hierüber nur möglich, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind.
- (5) Die Übermittlung von Einladungen erfolgt grundsätzlich durch elektronische Datenübertragung. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten Einladungen per Fax oder per Post.
- (6) Die Treffen der weiteren Ausschüsse (Projektgruppen und Arbeitskreise) werden durch deren Sprecher selbst organisiert. Zu jedem Treffen ist ein Protokoll zu erstellen und innerhalb 14 Tagen der Geschäftsführung zuzuleiten.
- (7) Für weitere Entscheidungsgremien nach § 8 Absatz 2 gelten § 13 Abs. 1 und 3 bis 5 entsprechend, soweit diese nicht in einer eigenen Geschäftsordnung anderweitige Regelungen treffen.

§ 14 Beschlüsse, Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte ordnungsgemäß geladen worden sind.
- (2) Soweit nicht das Gesetz oder andere Rechtsvorschriften bzw. Bestimmungen dieser Satzung oder Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung entgegenstehen, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte ordnungsgemäß geladen worden sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.
- (3) Soweit nicht das Gesetz oder andere Rechtsvorschriften bzw. Bestimmungen dieser Satzung oder Regelungen der allgemeinen **oder einer besonderen** Geschäftsordnung entgegenstehen, entscheidet
 - bei Beschlüssen die **einfache** Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - bei Wahlen die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit sind Stichwahlen durchzuführen.

- (4) Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen, es sei denn, dass die Wahlberechtigten sich einstimmig für eine offene Wahl durch Handaufhebung entscheiden.
- (5) Über alle Versammlungen der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und von der Geschäftsführung, die das Protokoll erstellt, zu unterzeichnen ist. Es sind dabei alle Beschlüsse zu dokumentieren.
- (6) Für die Bekanntgabe des Protokolls ist die Veröffentlichung im Internet ebenso ausreichend wie die Zusendung per Mail. Die Zusendung per Post oder Fax erfolgt im Einzelfall auf Wunsch des Mitglieds.
- (7) Für weitere Entscheidungsgremien nach § 8 Abs. 2 gelten § 14 Abs. 1 und 3 bis 6 entsprechend, soweit diese nicht in einer eigenen Geschäftsordnung anderweitige Regelungen treffen.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Zur Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so beschließt eine auf 8 Wochen später einzuberufende Mitgliederversammlung; bei ihr genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins wickelt der Vorstand als Liquidator die Geschäfte ab.
- (4) Das bei Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen fällt dem Landkreis Straubing-Bogen zu. Dieser hat das Vereinsvermögen im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.
- (5) Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten

§ 16 Inkrafttreten

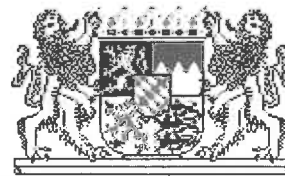
Die Satzung des Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e.V. vom 28.10.2014 wird hiermit geändert. Die Änderungen treten gemäß § 71 Abs.1 S.1 BGB mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Amtsgericht Straubing -Registergericht-

Kolbstraße 11, 94315 Straubing
Telefon: 09421/949-615 , -616
Fax: 09421/949-660

Landratsamt Straubing-Bogen

Eing. **18. Okt. 2016**



Amtsgericht Straubing, 94315 Straubing

Regionalentwicklungsverein
Straubing-Bogen e.V.
c/o LRA SR-BOG
Leutnerstraße 15
94315 Straubing

Beil..... Nr.....

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Herrn Karl
Telefon: 09421/949-613

Gleitende Arbeitszeit - Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 8.30 bis 11.30 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Online-Einsicht:
www.handelsregister.de

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen

Bei Antwort bitte angeben:
Unser Geschäftszeichen
VR 200224 (Fall 3)

Datum
10.10.2016

Mitteilung über die Eintragung im Vereinsregister Straubing Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V., Sitz: Straubing, VR 200224

Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister Straubing nachfolgendes eingetragen worden:

1.

Nummer der Eintragung: 3

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 09.06.2016 hat die Änderung der §§ 10 (Vorstand) und 14 (Beschlüsse, Wahlen) der Satzung beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

10.10.2016

Karl

b) Bemerkungen:

Satzung gemäß § 71 BGB Bl. 64/71 SB.

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.